

#### Die Gemeinde Neuried

erlässt aufgrund der §§ 1 bis 4, 8, 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), der Verordnung für die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), der Planzeichenverordnung (PlanzV), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.V. mit Art. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) diesen Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung mit Planungsrechtlichen Festsetzungen (A), sonstigen Festsetzungen durch Planzeichen und Text (B) sowie Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen (C) sowie der zugehörigen textlichen Begründung als Satzung.

- 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 26 "zwischen Münchner Straße und Haderner Weg"
- A. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß §9 BauGB
- 1.1 Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "zwischen Münchner Straße und Haderner Weg" gemäß §13a BauGB. Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereichs alle bisherigen rechtsverbindlichen Bebauungspläne.

#### 1.2 Abgrenzungen Abgrenzung unterschiedliche Art der Baulichen Nutzung

Abgrenzung unterschiedlicher Wandhöhe

## 2. Art der Baulichen Nutzung

Urbane Gebiete (MU) gemäß §6a BauNVO. Die Baugebiete MU 1.1 bis MU 3.2 werden als Urbanes Gebiet gemäß § 6a BauNVO festgesetzt.

Zulässig sind Nutzungen gem. §6a Abs. 2 BauNVO: Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche

Nicht zulässig sind Vergnügungsstätten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in

#### Kerngebieten allgemein zulässig sind sowie Tankstellen. Gemäß § 6a Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauNVO gelten folgende

Beschränkungen: MU 1.1 und 1.2: Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie jeweils eine Betriebsleiterwohnung pro Gebäude zulässig.

- MU 2: Wohnnutzung ist nur im 4. OG ausnahmsweise zulässig. MU 3.1 Süd und MU 3.2 Ost: im Erdgeschoss sind keine Wohnnutzungen zulässig, in den Obergeschossen sind nur
- Wohnnutzungen zulässig. MU 3.1 Nord und 3.2 Nord: Sowohl im Erdgeschoss als auch in den Obergeschossen sind nur Wohnnutzungen zulässig.
- 3. Maß der Baulichen Nutzung
- 3.1 Maximal zulässige Grundfläche (GR) gemäß Nutzungsschablone in der Planzeichnung.



Zulässige maximale Grundfläche bezogen auf den jeweils mit Baugrenzen und Baulinien erzeugten Bauraum in Quadratmeter (m²) gemäß Planzeichnung. Die festgesetzte maximale Grundfläche darf mit den nach §19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer vollflächigen Unterbauung überschritten werden (entspricht rechnerisch einer maximalen GRZ von 1,0).

#### 3.2 Maximal zulässige Geschossfläche (GF) - gemäß Nutzungsschablone in der Planzeichnung.



Zulässige maximale Geschossfläche bezogen auf den ieweils mit Baugrenzen und gegebenenfalls Baulinien erzeugten Bauraum in Gemäß § 20 Abs. 3 BauNVO sind die Flächen von Aufenthaltsräumen, die nicht Vollgeschosse sind einschließlich der zugehörigen Treppenräume der zulässigen Geschossfläche zuzurechnen.

3.3 Maximal zulässige Oberkante des Fertigfußbodens im durchgehenden Erdgeschoss (OK FFB EG max) - gemäß Nutzungsschablone in der Planzeichnung.

OK FFB EG

Zulässige maximale Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss in Meter über Normalhöhennull (m ü. NHN). Der festgesetzte Wert definiert die Bezugshöhe (+/-0,00 im EG) für die nachfolgend festgesetzten Wandhöhen der jeweiligen Baufelder. Der jeweils festgesetzte Höhenwert für das Erdgeschoss darf im MU 3.2 zur Ausbildung einer Sockelzone (ohne Gebäudeerhöhung) in den Bereichen, die an öffentliche Straßenverkehrsflächen angrenzen um bis zu +0,50m angehoben werden.

3.4 Maximal zulässige Wandhöhe für Hauptgebäude (WH) - gemäß Planzeichnung.

Zulässige maximale Wandhöhe, in Meter (m), gemessen ab Oberkante des Fertigfußbodens des EG. Die maximale Wandhöhe endet mit der Oberkante der Dachattika bei Flachdächern bzw. am Durchstoßpunkt von Wand und Oberkante der Dacheindeckung bei geneigten Dächern. Sie ist umlaufend als einheitliche Höhe definiert, die nicht unterbrochen oder um Giebelwände erweitert werden darf.

## 4. Baulinien und Baugrenzen

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die in der Planzeichnung

dargestellten Baulinien und Baugrenzen abschließend festgesetzt.

4.1 Baulinie Ein Vor- oder Zurücktreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann ausnahmsweise zugelassen werden. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind nicht zulässig.

4.2 Baugrenze Ein Vor- oder Zurücktreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann ausnahmsweise zugelassen werden. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind nicht zulässig.

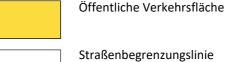
4.3 Umgrenzungslinie für Tiefgarage

Bauliche Anlagen unter der Geländeoberfläche (Tiefgaragen) sowie TG deren Zufahrten sind dabei nur innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen (Umgrenzungslinie für Tiefgaragen)

## 4.4 Abstandsflächen

Die Vorschriften des Art. 6 BayBO gelten zur Bestimmung der Abstandsflächen.

## Verkehrsflächen



Öffentliche Verkehrsfläche als Eigentümerweg

Öffentliche Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung: Fußgängerzone

Öffentliche Verkehrsfläche als öffentliche Parkplätze

Bereiche für Ein- und Ausfahrten: Bei der Tiefgaragenein- und ausfahrt ist eine Mindestaufstellfläche von 5,0m gegenüber den öffentlichen Straßenverkehrsflächen einzuhalten

## 6. Grünflächen

6.1 Bestandsbaum, zu erhalten



Bei etwaig notwendiger Fällung ist ein Ersatzbaum min. II. Ordnung anzupflanzen. Es sind vorrangig Laubgehölze gem. Pflanzempfehlung

## 6.2 Zu pflanzender Baum, Lage variabel



Entlang des öffentlichen Straßenraumes und im Bereich der öffentlichen Stellplätze sind Baumreihen mit einem Abstand von circa 15 bis 20 m anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Innerhalb des Plangebietes sind 15 Laubbäume gemäß Planzeichnung anzupflanzen, die genaue Lage ist variabel. Die Erreichbarkeit der Gebäude für Rettungsfahrzeuge darf nicht beeinträchtigt werden. Die Mindestgröße der zu pflanzenden Bäume II. Ordnung beträgt 18-20 cm Stammumfang. Für die Anpflanzung der Bäume sind entsprechend dimensionierte Pflanzinseln anzulegen, die mindestens 6 m² groß ist.

## 6.3 Private Grünfläche



Die im Planungsgebiet festgesetzten privaten Grünflächen als Privatgärten sind zu begrünen und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Tiefgaragendecken müssen eine Mindestüberdeckung

(Oberbodenauftrag, bzw. Aufbaumaterial von Verkehrsanlagen) von Terrassen sind innerhalb der privaten Grünfläche zulässig.

#### 7. Festsetzungen zum Schallschutz 7.1 Grundrissorientierung

Durch eine entsprechende Grundrissorientierung ist zu gewährleisten, dass schutzbedürftige Aufenthaltsräume an den lärmabgewandten Fassaden angeordnet werden. Generell gilt, dass Wohnungen so angeordnet werden, dass für jedes Gebäude eine lärmabgewandte Seite vorhanden ist, an die ruhebedürftige Aufenthaltsräume orientiert werden können und an der zumindest die

Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Urbane Gebiete (64/54

dB(A) tags/nachts) eingehalten werden.

# 7.2 Passive Schallschutzmaßnahmen

Ist eine ausnahmslose Orientierung der schutzbedürftigen Räume auf die lärmabgewandte Seite nicht möglich, sind passive Schallschutzmaßnahmen, wie z.B. Schallschutzfenster und Schalldämmlüfter nach den Maßgaben der DIN 4109 vorzusehen. In den Staffelgeschossen können durch Abschirmungen, z.B. mit Glaselementen entlang der Gebäudekante, die Beurteilungspegel an der Fassade abgesenkt werden.

## 7.3 Außenwohnbereiche



Außenwohnbereiche sind hier für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen aufgrund der Überschreitung der Orientierungswerte im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

nicht zulässig. Außenwohnbereiche sind nur da anzuordnen, wo an offenen Balkonen, Terrassen oder Loggien der Orientierungswert der DIN 18005 für Parkanlagen von 55 dB(A) tags nicht überschritten wird. Dazu muss ein eigener schalltechnischer Nachweis erfolgen.

## 7.4 Nachtanlieferung

Nachtanlieferungen zwischen 22.00 Uhr - 6.00 Uhr sind nicht zulässig.

#### B. Sonstige Festsetzugen durch Planzeichnung und Text

# 8.1 Dachform und Dachneigung

Für MU 1.1 sind nur Walmdächer mit einer Dachneigung von maximal 30 - 45° zulässig. Für MU 1.2, MU 2, MU 3.1 und MU 3.2 sind nur Flachdächer sowie flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von maximal 12° zulässig.

#### 8.2 Dachbegrünung

Flachdächer (Dachneigung bis max. 6°) sind mit einem Anteil von mindestens 70% extensiv mit standortgerechter Vegetation zu begrünen oder mit einer solartechnischen Anlage (gem. Ziff. 8.3)

Die Stärke der Vegetationstragschicht der Dachbegrünung muss hierbei im Mittel mindestens 10 cm betragen.

#### Technische Dachaufbauten und Solartechnische Anlagen

Technische Dachaufbauten und Anlagen sind nur auf Flachdächern zulässig. Die Gebäudedächer sind entweder mit solartechnischen Anlagen oder mit Dachbegründung (gem. Ziff. 8.2) auszuführen. Solarthermie- und Photovoltaikanlagen sind zulässig. Sie dürfen bei Flachdächern die jeweils zulässige Wandhöhe, um maximal 1,5 m überschreiten und sind mit mindestens dem 1,5-fachen Abstand ihrer Höhe gegenüber der Außenwand zurückversetzt anzuordnen.

#### Sonstige Festsetzungen

# 9.1 Einfriedungen

Einfriedungen zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche sind im gesamten Baugebiet unzulässig. Einfriedungen zur Abgrenzung innerhalb der privaten Grünfläche sowie zur Abgrenzung zum Eigentümerweg sind als offene Drahtzäune oder als Laubgehölzhecken mit einer maximalen Höhe von 1,50m

#### zulässig. 9.2 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur zwischen OK Fenster Erdgeschoss und UK Fenster 1. OG zulässig.

#### 9.3 Geländeveränderungen

Abgrabungen und Anböschungen sind mit Ausnahme der Bereiche von notwendigen Tiefgaragenabfahrten unzulässig.

#### 9.4 Altlasten/Altlastenverdachtsflächen

Die im Geltungsbereich befindlichen künstlich aufgefüllten Böden müssen im Rahmen der Baufeldfreimachung auf der Grundlage eines fundierten Sanierungskonzeptes fachgerecht saniert werden. Die Bodensanierung und weitere Vorgehensweise hat in Abstimmung mit dem zuständigen Landratsamt zu erfolgen.

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich gemäß der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagen- und Stellplatzverordnung - GaStellV).

#### 9.6 TG-Entlüftung

Die Entlüftung der Gemeinschaftstiefgaragen ist in die Gebäude zu integrieren und über Dach in die freie Windströmung zu führen. Sonstige Öffnungen für die Belüftung der Gemeinschaftstiefgarage sind mit einem Mindestabstand von 4,5 m von zu öffnenden Fenstern und Türen von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen, von Spielbereichen sowie von Terrassen und Ruhezonen anzuordnen.

## 9.7 Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden durch Starkregen

Zur Vermeidung von Schäden durch Starkregen ist sicherzustellen, dass die Sickeranlagen ausreichend Fassungsvermögen für ein mögliches Starkregenereignis aufweisen. Zudem sind die Tiefgaragenzufahrten so auszubilden, dass der Ablauf im Fall eines Starkregenereignisses gesichert ist. Falls die Sickeranlagen das Niederschlagswasser eines möglichen Starkregenereignisses nicht aufnehmen können, ist durch bauliche Maßnahmen sicherzustellen, dass das Niederschlagswasser schadlos abfließen kann.

# C. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

10. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen durch Planzeichen Abgrenzung Geltungsbereich best. Bebauungsplan

Flurgrenze, Bestand (nachrichtliche Darstellung)

Flurnummer, Bestand (nachrichtliche Darstellung)



Haupt- und Nebengebäude, Bestand



Bestandsbaum, zu roden

Höhenlinien, Bestand



Grundstücksgrenze, Planung



Unter Denkmalschutz stehendes Gebäude



← 17,00 → Maßlinie mit Angaben in Meter

Gebäude, Planung

#### Hinweise durch Text 11.1 Pflanzempfehlung

Bei der Bepflanzung der öffentlichen und privaten Grünflächen sollten nach Möglichkeit heimische Arten verwendet werden, wie z.B. - Groß- und mittelkronige Laubbäume Spitz-Ahorn Acer platanoides

Rot-Buche Fagus sylvatica Grauerle Alnus incana Hainbuche Carpinus betulus Linde Tilia intermedia Sal-Weide Salix caprea Weiß-Birke Betulapendula Kleinkronige Laubbäume Eberesche Sorbus aucuparia Feld-Ahorn Acer campestre

Obstbäume Zu vermeiden ist die Pflanzung von Gehölzen, die laut Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit (Feuerbrandverordnung vom 20.12.1985, BGBI. I 1985 S. 2551) als Zwischenwirt für die Erkrankungen im Obst- und Ackerbau gelten. Bei Baumaßnahmen sind die Vorgaben der DIN 18920 "zum Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie der RAS-LP4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren) einzuhalten.

# 11.2 Artenschutz

Im Rahmen der Realisierung von Bauvorhaben innerhalb des Geltungsbereiches sind im Zuge des Erlasses der Baugenehmigungen die artenschutzrechtlichen Belange nach §44 BNatSchG zu berücksichtigen (Tötungs- und Verletzungsverbot, Störungs- und

Schädigungsverbot). Bei Baufeldfreimachungen sind die allgemeinen Schutzzeiten vom 01.03. bis 30.09. nach §39 BNatSchG und die Artenschutzvorschriften nach §44 BNatSchG zu beachten (Tötungsverbot geschützter Arten, Zerstörungsverbot von Lebensstätten während den Schutzzeiten etc.). Ausnahmen sind nur in den unter § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG genannten Fällen zulässig

In der alten Kastanie (Baum-Nr. 71, Baumliste Bott+Partner Vermessung) muss die Baumspalte mit einem Einwegeverschluss im September/Oktober verschlossen werden. Eine Fällung dieser ist erst nach frühestens drei Tagen mit Abendtemperaturen von mindestens 10°C möglich.

Informationen über vogelfreundliches Bauen mit Glas und mögliche Schutzmaßnahmen finden sich in der Veröffentlichung "Glasflächen und Vogelschutz" LBV und NABU, Berlin 2011, die von der Seite www.nabu.de heruntergeladen werden kann.

#### 11.3 Bodenschutz

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei anderen wesentlichen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

#### 11.4 Archäologische Funde, Bodendenkmäler

Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist die Unteren Denkmalschutzbehörde oder das Landesamt für Denkmalpflege (gemäß Art. 8 Nr. 1 DSchG) unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.

#### 11.5 Kampfmittel

Vor Ausführung der Erdarbeiten und der Spezialtiefbauarbeiten muss zwingend eine technische Kampfmittelsondierung des Grundstücks durch einen vom bayerischen Staatsministerium zertifizierten Kampfmittelsuchdienst erfolgen.

#### 11.6 Oberflächenentwässerung

Das Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern. Der Bereich der oberflächennahen Kiese ist aufgrund ihrer Wasserdurchlässigkeit zur Versickerung von Niederschlagswasser nach DWA-A 138 geeignet. In den künstlich aufgefüllten Böden darf das gesammelte Regenwasser nicht versickert werden. Die Böden sind daher im Bereich der geplanten Sickeranlagen vollständig gegen nachweislich nicht verunreinigten Kiessand auszutauschen. Die Bemessung der Versickerungsanlagen hat nach bau- und planungstechnischen Gesichtspunkten gemäß DWA-A 138 und DWA-M 153 zu erfolgen. Sollten die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung nicht eingehalten

werden können, so ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

#### 11.7 Schmutzwasser

Das Schmutzwasser ist im Trennsystem über Anlagen abzuleiten, die den anerkannten Regeln und dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Sämtliche Bauvorhaben sind vor Fertigstellung an die örtliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.

#### 11.8 Ver- und Entsorgungsleitungen

Sämtliche Gebäude müssen mit Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgung und Entsorgung angeschlossen sein. Dabei ist die erforderliche Wasserverteilung so auszurichten, dass ausreichende Betriebsdrücke über die öffentliche Anlage gewährleistet werden. Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich u.a. Versorgungseinrichtungen verschiedener Versorgungsträger. Bei Bau-arbeiten ist auf die Sicherheitsbestimmungen der Versorgungsträger zu achten.

## 11.9 Kabelverteilerschränke, Leuchten

Die Festlegung geeigneter Standorte für notwendige Kabelverteilerschränke, Leuchten oder ähnliche Einrichtungen in öffentlichen bzw. privaten Flächen sowie mögliche Vereinbarungen diesbezüglich behält sich die Gemeinde vor.

# 11.10 Erneuerbare Energien

Der Einsatz von technischen und baulichen Anlagen sowie Maßnahmen zur aktiven und passiven Nutzung regenerativer Energien (z.B. Sonnenenergie) wird empfohlen. Auf die Bestimmungen des EEWärmeG wird hingewiesen.

## 11.11 Brandschutz

Der Grundsatz des abwehrenden Brandschutzes wird über eine ausreichende Löschwasserversorgung durch die Gemeinde gewährleistet. Darüberhinausgehende Belange und Anforderungen an den baulichen und abwehrenden Brandschutz sind vom Bauwerber und Grundstückseigentümer im Rahmen der Baugenehmigung eigenverantwortlich zu prüfen. Auf die Bestimmungen des Abschnitt V der BayBO wird verwiesen. Feuerwehrzufahrten und -zugänge sind gemäß den "Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr" herzustellen.

# 11.12 Normvorgaben

Die zitierten DIN-Normen liegen in der Bauverwaltung der Gemeinde Neuried zur Einsichtnahme bereit und können über den Beuth-Verlag, Berlin bezogen werden. Zudem sind alle Normen und Richtlinien archivmäßig hinterlegt beim Deutschen Patentamt.

## 11.13 Plangenauigkeit

Die Planzeichnung wurde auf der Grundlage einer aktuellen digitalisierten Flurkarte der Gemeinde Neuried erstellt. Somit ist von einer hohen Genauigkeit auszugehen, wobei sich dennoch im Rahmen einer späteren Ausführungsplanung oder Einmessung Abweichungen ergeben können. Dafür kann seitens der Gemeinde Neuried und des Planungsbüros LARS consult, Memmingen, keine Gewähr übernommen werden.

## Verfahrensvermerke

Ausgefertigt

Gemeinde Neuried, den .

(1. Bürgermeister Harald Zipfel)

- Der Gemeinderat der Gemeinde Neuried hat in der Sitzung vom ... . die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "zwischen Münchner Straße und Haderner Weg" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ...... hat in der Zeit vom ...... bis ..... stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ...... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bauungsplans in der Fassung vom .. . wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom .....
- 5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom .. .. wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ....... öffentlich ausgelegt.
- Die Gemeinde Neuried hat mit Beschluss des Gemeinderats vom ...... die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "zwischen Münchner Straße und Haderner Weg" in der Fassung vom .. als Satzung beschlossen.

meinde Neuried, den		
	(Siegel)	
Bürgermeister Harald Zipfel)		

8. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "zwischen Münchner Straße und Haderner Weg" wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ...... mit Hinweis auf § 44 Abs. 3 und § 215 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Der Bebauungsplan wird zu

jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde zu den üblichen Geschäftszeiter	n ausgelegt.
Gemeinde Neuried, den	
(1. Bürgermeister Harald Zipfel)	(Siegel)



# Projekt / Bauvorhaben: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "zwischen Münchner Straße und Haderner Weg"

	Planbezeichnung: Zeichnerischer Teil Vorentwurf			Stand: 05.10.2021	
Auftraggeber / Bauherr: Gemeinde Neuried Hainbuchenring 9 - 11 82061 Neuried				Maßstab: 1:1000	
				Projekt Nr.: 6323	
				Bearbeiter/in: ELI	
	LARS consult	LARS consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH  Bahnhofstraße 22 Döllgaststraße 12 D - 87700 Memmingen D - 86199 Augsburg Fon: +49 (0)8331 4904-0 Fon: +49 (0)821 455459-0 Fax: +49 (0)8231 455459-20		Urheberrechtlich geschützt! © 2021 LARS consult GmbH  E-Mail: info@lars-consult.de Web: www.lars-consult.de	

Plot erstellt am: 03.11.2021

Dateipfad: L:\6323 ..te Nord\02-Änderung BP Nr-26\04-CAD\01-Vorentwurf\211103 6323 V BP ZT.dwg

Koordinatensystem: ETRS89.UTM-32N

Blattgröße: 0.90m x 0.58m = 0.52 m2